

Leistungsbeschreibung

Die aktuellen Daten der Personenembargos von EU und US-Behörden

Aktuell - sicher - komfortabel - günstig

Stand: 12.08.2011

1. Einleitung – Was sind Personenembargos?

Embargos sind Beschränkungen der Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr, d. h. sie beinhalten grundsätzliche Verbote von Handlungen und Rechtsgeschäften im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber einem Zielland. Je nach Umfang der Beschränkung kann zwischen einem „Total-Embargo“, einem „Teil-Handels-Embargo“ (nur für bestimmte Wirtschaftsbereiche) und einem „Waffen-Embargo“ (nur für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) unterschieden werden.

Eine spezielle Form der Total-Embargos stellt die Gruppe der Personen-Embargos dar, in denen nicht Länder und deren Regierungen, sondern Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen unabhängig von ihrem Standort sanktioniert werden.

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 wird das Instrument der Personenembargos intensiv genutzt. Außer zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung setzen sich die Personenembargos mehr und mehr gegenüber den „klassischen“ Embargos gegen ein Zielland durch, weil so die sanktionierten Personen (z. B. Angehörige verbrecherischer Regime) direkt getroffen werden und die wirtschaftlichen Grundlagen des betreffenden Landes nicht weiter beeinträchtigt werden sollen.

Die jüngsten politischen Entwicklungen setzen einen neuen Schwerpunkt der Finanzsanktionen auf Regierungen und deren Vertreter, wie die aktuellen Embargos gegen Iran, Libyen und Tunesien zeigen.

- ➔ Die Rechtsvorschriften der einzelnen Behörden sind sehr unterschiedlich, so dass im Nachgang nur ein grober Überblick gegeben werden kann.
- ➔ Ob Ihr Unternehmen in den Geltungsbereich dieser Vorschriften, vor allem der US- Sanktionen fällt, sollten Sie mit Hilfe einer professionellen Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte feststellen.

1.1. Die Personenembargos der EU

Die Terrorismus relevanten Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, basierend auf Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, sind in zwei Gruppen zu unterteilen.

1. Eine Gruppe der Vorschriften richtet sich gegen das **Al-Qaida-Netzwerk** und damit verbundene Unternehmen, Organisationen und Personen. Die Umsetzung dieser Vorschriften in europäisches Recht erfolgt durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vom 27. Mai 2002. Die in der Verordnung enthaltene Personenliste mit ergänzenden Angaben wird in kurzen Abständen mittels Änderungsverordnungen ergänzt. Zur Zeit (Stand 30. Juli 2011) ist die 153. Änderungsverordnung in Kraft. Die Verordnung betraf ursprünglich auch die Taliban. Dieser Teil der VO wurde mit den entsprechenden Listeneinträgen mit VO(EG) Nr. 753/2011 bzw. 754/2011 vom 01.08.2011 abgetrennt und in das neue Sanktionsprogramm EU-AFGHANISTAN überführt.
2. Die andere Gruppe von Vorschriften richtet sich **allgemein gegen den internationalen Terrorismus**, insbesondere gegen dessen Finanzierung. Hier gilt die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001. Diese richtet sich also gegen Personen, Gruppen und Organisationen, die nicht bereits

in der erstgenannten Verordnung benannt sind. Der von der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 betroffene Personenkreis wird durch Beschlüsse des Rates der Europäischen Union in separaten Listen festgelegt. Änderungen der Personenliste erfolgen ebenfalls in unregelmäßigen Abständen durch Gemeinsame Standpunkte des Rates der Europäischen Union

Inhaltlich stimmen die Rechtsvorschriften darin überein, dass

- Gelder,
- andere finanzielle Vermögenswerte und
- wirtschaftliche Ressourcen

der Personen, Unternehmen und Organisationen eingefroren werden und diesen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Andere Embargos, nämlich die Finanzsanktionen betreffend

- Simbabwe
- Myanmar
- Kongo
- Irak
- Liberia
- ICTY (Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien)
- Sudan
- Belarus / Weißrussland
- Iran
- Komoren
- Nordkorea
- Guinea
- Somalia
- Tunesien
- Libyen
- Syrien
- Ägypten
- Afghanistan

samt ihren Änderungsverordnungen enthalten ebenfalls Namen von Personen, Organisationen und Unternehmen, deren Vermögen eingefroren werden soll und / oder denen keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

1.2. Die Personenembargos der US-Behörden

Die USA wenden ihr Exportkontrollrecht auch extritorial an, d. h. es können auch nicht- US-Personen gegen die Vorschriften verstoßen. Die verschiedenen Personenembargos der US-Behörden sind sehr unterschiedlich hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Pflicht zur Beachtung ausgeprägt, deshalb kann nachfolgend nur eine kurze Zusammenfassung gegeben und auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen werden. Jedes Unternehmen sollte sich vor Prüfung seiner Geschäftspartner informieren, ob die Vorschriften auf seine individuelle Situation Anwendung finden können.

a) Die „Denied Persons List“ (DPL) des Bureau for Industry and Security (BIS)

Mit Personen und Unternehmen, die in der Denied Persons List genannt sind, ist jeglicher Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit US-Produkten (Export, Reexport etc.) untersagt.

Weitere Informationen: <http://www.bis.doc.gov/dpl/default.shtm>

b) Die „Unverified List“ des Bureau for Industry and Security (BIS)

„The Unverified List includes names and countries of foreign persons who in the past were parties to a transaction with respect to which BIS could not conduct a pre-license check (“PLC”) or a post-shipment verification (“PSV”) for reasons outside of the U.S. Government’s control. Any transaction to which a listed person is a party will be deemed by BIS to raise a “red flag” with respect to such transaction within the meaning of the guidance set forth in Supplement No. 3 to 15 C.F.R. Part 732. The “red flag” applies to the person on the Unverified List regardless of where the person is located in the country included on the list.”

Quelle: http://www.bis.doc.gov/enforcement/unverifiedlist/unverified_parties.html

c) Die „Entity List“ des Bureau for Industry and Security (BIS)

In der Entity List werden individuelle zusätzliche Genehmigungspflichten für Geschäfte mit den in der Liste genannten Personen und Unternehmen spezifiziert, die über die allgemein gültigen Export- und Reexportvorschriften (EAR) hinausgehen.

Weitere Informationen: <http://www.bis.doc.gov/entities/default.htm>

d) Die „Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN)“-Liste des Office for Foreign Assets Controls (OFAC)

Diese Liste entspricht in Anwendbarkeit und Umfang am ehesten den EU-Personenembargos. Neben den bekannten Sanktionen gegen Terroristen, Angehörige diktatorischer Regime sind z. B. auch Drogenhändler genannt, ebenso weitere bestimmten Sanktionsprogrammen zugeordnete Personen (Iran, Syrien, Cuba etc.). Die SDN-Liste muss beachtet werden von „US-Persons“ (s. jeweilige Vorschrift, kann unterschiedlich definiert sein), und bei Versendung von Gütern aus den USA. Auch diese Vorschriften variieren stark von Sanktion zu Sanktion, deshalb ist eine generelle Aussage über die Anwendbarkeit in nicht- US-Unternehmen nicht möglich.

Weitere Informationen: <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>

e) Die „Palestinian Legislative Council (PLC)- Liste des Office for Foreign Assets Controls (OFAC)

Die natürlichen Personen auf dieser Liste sind gewählte Mitglieder des palästinensischen Parlaments, die auf einer Wahlliste von als terroristisch eingestuft und auf der SDN-Liste genannten Organisationen gewählt wurden.

US-Persons sind Geschäftsbeziehungen mit diesen Personen verboten.

Weitere Informationen:

<http://www.ustreas.gov/offices/enforcement/ofac/programs/terror/ns/index.shtml>

f) Sanktionen des Department of State

Das US-amerikanische Außenministerium (Department of State) verantwortet, neben BIS und OFAC, eine Reihe von Sanktionsprogrammen von denen die meisten sich nur auf Einkaufs-Verbote für US-Regierungsbehörden beziehen. Die Sanktionsprogramme ISNA und INPA haben jedoch Relevanz für Exporteure und Reexporteure von Gütern, die „subject to EAR“ sind:

ISNA: <http://www.state.gov/t/isn/c20760.htm>

INPA: <http://www.state.gov/t/isn/c15234.htm>

2. Die Problemstellung

2.1. Strafbewehrung

Verstöße gegen die EU-„Terroristenverordnungen“ werden in Deutschland nach § 34 Abs. 4,7,8 AWG als Verbrechen behandelt und sind mit Freiheitsstrafe ab 6 Monaten bzw. bis zu 5 Jahren in minder schweren Fällen oder bis zu 3 Jahren bei Fahrlässigkeit belegt.

Verstöße gegen die Myanmar-, Belarus- oder Simbabwe- Embargos werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Zwar wurde eine Änderung des AWG in Kraft gesetzt, die die Behandlung von Verstößen als Verbrechen einschränkt, jedoch wird diese Milderung durch einen weiteren Absatz im Gesetz wieder aufgehoben, wenn „...die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört...“ werden. Dies könnte spätestens dann der Fall sein, wenn der Verstoß öffentlich bekannt wird.

Auch nicht- US-Staatsangehörige oder nicht- US-Unternehmen können bei entsprechenden Verstößen gegen die Vorschriften der US-Behörden belangt werden. Mögliche Strafen können von Geldbußen über die Aufnahme in die „Denied Persons List“ bis zu Gefängnisstrafen reichen.

2.2. DV-gestütztes Screening von Stamm- und Bewegungsdaten

Aus den hohen Strafen bei Verstößen und der u. U. möglichen großen negativen Öffentlichkeitswirkung bei Ermittlungsverfahren ergibt sich für die Unternehmen die Notwendigkeit, ihre Geschäftspartner auf Vorhandensein auf einer der Personenlisten zu überprüfen.

Da die Personenembargos sich auf Gelder, Finanzwerte und die Bereitstellung „wirtschaftlicher Ressourcen“ beziehen, ist eine Überprüfung von

- Zahlungsausgängen und anderen Finanztransaktionen
- Lieferanten / Einkaufsvorgängen
- Kunden / Vertriebsvorgängen und
- Mitarbeitern

notwendig. Gerade in großen Unternehmen Prüfung der Geschäftspartner, Mitarbeiter und Transaktionen manuell per „Sichtkontrolle“ gegen die Listen nicht zu leisten.

Verschiedene Unternehmen wie die perfectit GmbH, CDA IT Systems, Logica, Sapper oder Tonbeller bieten Tools an, mit denen das Screening von Stammdaten (z. B. Geschäftspartner, Mitarbeiter) und Bewegungsdaten (Zahlungsausgänge, Aufträge) automatisiert und in die Abläufe im Unternehmen integriert möglich ist.

2.3. Erfassung und Qualität der Daten

Die hohe Änderungsfrequenz (allein 103 Änderungen der VO(EG) 881/2002 in den letzten sechs Jahren!) und die unterschiedlichen Informationsquellen machen die Aktualisierung der im Unternehmen verwendeten Sanktionslisten zu einer aufwändigen und zeitraubenden Arbeit mit täglicher Internet-Recherche.

Obwohl die meisten Sanktionslisten von den Behörden als Internet-Download zur Verfügung gestellt werden (bis auf die Entity List und Unverified List, die manuell erfasst werden müssen), ist die Datenstruktur der Listen nicht einheitlich. Dies bedeutet zusätzlichen Aufwand zur Umwandlung der verschiedenen Formate in ein einheitliches, für das Unternehmen brauchbares Format.

Die qualifizierenden Angaben der Personendaten in den Verordnungstexten ist von sehr unterschiedlicher Qualität. Neben dem Namen, der mit mehreren „Alias“-Namen ergänzt sein kann, sind die Geburtsdaten, Adressen, Personalausweis-Nummern und diverse andere Angaben (z. B. „Name der Mutter“) teilweise so ungenau und von zweifelhafter Qualität, dass eine Strukturierung der Daten außer der Trennung von Namen und sonstigen Angaben keinen Erkenntnisgewinn bei der Überprüfung verspricht. So werden Geburtsdaten z. B. mit „ca. 1950“ angegeben, Adressen mit postalisch eher ungenauen Angaben wie „beim Schrein neben der Tankstelle“.

3. Die Lösung: Aktuelle Daten mit *sanktionslisten.de*

3.1. Das Prinzip

Mit *sanktionslisten.de*, einem Service der SanctionsDataServices GmbH, steht Ihnen ein Datenservice zur Verfügung, der Ihnen die zeitraubende und kostspielige Überprüfung auf Änderungen der Sanktionslisten der EU-Verordnungen und der US-Behörden abnimmt. Mit einem Abonnement bei *sanktionslisten.de* erhalten Sie die kompletten Personenlisten in DV-verarbeitbarem Format und zeitnahe Updates, sobald sich Änderungen in den Listen ergeben.

3.2. Der Leistungsumfang

sanktionslisten.de bietet Ihnen die aktuellen Daten der EU- und US-Personenembargos in Form eines Abonnements:

Sobald sich aktuelle Änderungen in den Personenembargos ergeben, erhalten Sie innerhalb von 2 Werktagen nach Veröffentlichung der Listen durch die Behörden im Internet die jeweils aktuellsten Fassungen per E-Mail, Download oder FTP-Abholkennung. Auf diese Weise sind Sie ständig auf dem neuesten Stand und gewinnen dadurch Rechtssicherheit.

Die Laufzeit des Abonnements beträgt zunächst ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn eine der Vertragsparteien nicht bis zu 6 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Zeitraumes kündigt. Die Listen werden in den verfügbaren Sprachen geliefert, d. h. standardmäßig in englischer Sprache und Schreibweise und bei den EU-Sanktionen in den verfügbaren zusätzlichen Amtssprachen.

3.3. Das unterscheidet *sanktionslisten.de* vom Wettbewerb

Die Daten von *sanktionslisten.de* beinhalten die Angaben, die für die (auch automatische) Prüfung von Geschäftspartnern benötigt werden, nicht mehr, aber auch nicht weniger: Die Feststellung einer möglichen Übereinstimmung erfolgt immer zuerst über den Namen. Ist eine hinreichende Ähnlichkeit mit einem Eintrag in einer Sanktionsliste festgestellt worden, muss zur Bestätigung oder zum Ausschluss immer eine manuelle Prüfung hinzutreten.

Die Qualität der zugrundeliegenden Sanktionslisten ist nicht geeignet, weitere Unterteilungen des Datensatzes vorzunehmen, da dadurch eine Genauigkeit „vorgetäuscht“ würde, die nicht existiert. So ist zum Beispiel die Einführung eines Feldes „Pass-Nr.“ nutzlos, da Einträge existieren, die mehr als eine Pass-Nummer enthalten.

sanktionslisten.de verzichtet deshalb auf unnötige Datenstrukturen, die keine zusätzliche Genauigkeit bieten, aber zusätzlichen Aufwand bei beim Datenimport generieren.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist der Preis. Der Wettbewerb wirbt zunächst mit günstigen Preisen für sog. Einzelplatzlizenzen, die in größeren Unternehmen jedoch nicht einsetzbar sind. Für Standort-, Unternehmens- und sonstige Lizenzarten erhöht sich dann der jeweilige Abonnement-Preis, ohne dass sich die Leistung erhöht (zumal die Daten öffentlich im Internet zur Verfügung stehen). *sanktionslisten.de* bietet Ihnen eine Dienstleistung zu einem fairen Preis, die zur Verfügung gestellten Daten können innerhalb Ihres Unternehmens und Ihrer Tochterunternehmen frei verwendet werden.

3.4. Kooperation mit ID.prove

ID.prove ist eine Softwarelösung des Softwareanbieters Rausoft GmbH zur einfachen, sicheren und kostengünstigen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen rund das Thema „Personenembargos“. Die Daten von *sanktionslisten.de* können problemlos in das Tool eingelesen werden.

Der Funktionsumfang von ID.prove umfasst:

- Online Einzelprüfung
- Listenprüfung
- Deltaprüfung

- Batch-Prüfung
- Unscharfe Suche / Stopworte
- Blacklist (interne Sanktionslisten)
- Prüfungssichere Protokollierung
- Netzwerkfähigkeit
- Automatische Prüfung auf Updates von sanktionslisten.de und deren Einspielung

Unter www.idprove.de können Sie sich 30-Tage Testversionen mit der vollen Funktionalität herunterladen.

Mit dem kostengünstigen Lizenzmodellen in Zusammenarbeit mit ID.prove können kleinere und mittlere Unternehmen Einzel- und Standortlizenzen zur Nutzung mit ID.prove erwerben. Pro bestellter Lizenz von ID.prove kann eine sanktionslisten.de- Lizenz zu einem deutlich günstigeren Preis erworben werden. Die Vorteile von sanktionslisten.de, wie zeitnahe Updates bei Listenänderungen, ausführliche Informationen und zusätzliche Listen bei Veröffentlichung durch die Behörden, sind natürlich Bestandteil der Einzellizenzen.

3.5. Die Datenstruktur

Das Angebot von sanktionslisten.de umfasst zwei Datenformate, die wahlweise eingesetzt werden können: Ein proprietäres Datenformat in Form von Textdateien und eine XML-Datei, außerdem eine XML-Datei zur Einarbeitung in ID.prove.

3.4.1 Proprietäres Datenformat

Ein Datensatz besteht aus einem Kopfsatz pro natürlicher oder juristischer Person, 1-n Namens-Sätzen und 0-n Adress-Sätzen. Außerdem wird bei jedem Update eine Übersicht der jeweils letzten Aktualisierungen pro Liste mitgeliefert.

Einträge von Organisationen oder Personen, die in den EU-Amtssprachen unterschiedlich veröffentlicht werden, werden mit dem entsprechenden Länder-ISO-Code gekennzeichnet

Die Struktur ist nachfolgend beschrieben. Die Daten können problemlos in gängige Tabellenkalkulations- oder Datenbankprogramme (MS EXCEL, ACCESS) geladen werden, wenn keine Individual-Software zur Suche eingesetzt wird.

Haupt-Satz, Schlüssel = Liste + Haupt-Nummer:

Feld-Nr.	Name	Format	Beginn	Länge	Erklärung
1	Liste	CHAR	1	3	Listenbezeichnung: EU, DPL, ENT, UNV, SDN
2	Haupt Nummer	INT	4	10	Nummer des Hauptsatzes der jeweiligen Liste, Übernahme aus Quelle.
3	Satzart	CHAR	14	1	H (für Hauptsatz)
4	Gültig ab	tt.mm.jjjj	15	10	Tag des Inkrafttretens der Vorschrift
5	Gültig bis	tt.mm.jjjj	25	10	Datum, bis zu dem die Sanktion gilt (nur DPL)
6	Art	CHAR	35	10	Art der Sanktion, z. B. „EU-Terror“, „EU-Myanmar“, „EU-Simbabwe“, „EU-Liberia“, „EU-ICTY“, „EU-Irak“
7	Bemerkung	CHAR	45	1500	Bemerkungsfeld für Eintrag; z. B. für politisches Amt, Titel, Geburtsdatum, Link zu Rechtsquelle etc.
8	Typ	CHAR	1545	1	„P“ für Person, „E“ für Entity (Organisation, Gruppe, Unternehmen), „V“ für Vessel

Namens-Satz (Einem Hauptsatz können ein oder mehrere Namens-Sätze zugeordnet sein), Schlüssel Liste + Haupt-Nummer + Unter-Nummer:

Feld-Nr.	Name	Format	Beginn	Länge	Erklärung
1	Liste	CHAR	1	3	Listenbezeichnung: EU, DPL, ENT, UNV, SDN
2	Haupt_Nummer	INT	4	10	Nummer des Listeneintrags der jeweiligen Liste, Übernahme aus Quelle. Verbindung zum Haupt-Satz
3	Satzart	CHAR	14	1	N (für Namens-Satz)
4	Unter Nummer	INT	15	10	Nummer des Namens-Satzes, Übernahme aus der Quelle.
5	Gültig ab	tt.mm.jjjj	25	10	

6	Gültig bis	tt.mm.jjjj	35	10	
5	Name	CHAR	45	200	Name, der erste Namens-Satz enthält den Haupt-Namen, so dass bei der Namens-Suche nur die Namens-Sätze durchsucht werden müssen.
6	Art	CHAR	245	8	a.k.a. (also known as), f.k.a. (formerly known as), n.k.a. (not known as), h.n. (Haupt-Name)
7	Sprache / Land	CHAR	253	2	ISO-Code des Landes der entsprechenden EU-Amtssprache. I. d. R. Englisch, bei Organisationen jedoch unterschiedliche Schreibweisen möglich.
8	Bemerkung	CHAR	255	200	Bemerkungsfeld zum Namens-Satz

Adress-Satz (Einem Hauptsatz können kein oder mehrere Adress-Sätze zugeordnet sein), Schlüssel = Liste + Haupt-Nummer + Unter-Nummer:

Feld-Nr.	Name	Format	Beginn	Länge	Erklärung
1	Liste	CHAR	1	3	Listenbezeichnung: EU, DPL, ENT, UNV, SDN
2	Haupt_Nummer	INT	4	10	Nummer des Listeneintrags der jeweiligen Liste, Übernahme aus Quelle. Verbindung zum Haupt-Satz
3	Satzart	CHAR	14	1	A (für Adress-Satz)
4	Unter Nummer	INT	15	10	Nummer des Adress-Satzes. Übernahme aus der Quelle
5	Gültig ab	tt.mm.jjjj	25	10	
6	Gültig bis	tt.mm.jjjj	35	10	
5	Adresse	CHAR	45	125	Adressangaben
6	Ort	CHAR	170	30	Ort
7	Land	CHAR	200	40	Land
8	Bemerkung	CHAR	240	200	Bemerkungsfeld zum Adress-Satz

Letzte Aktualisierungen

Feld-Nr.	Name	Format	Beginn	Länge	Erklärung
1	Liste	CHAR	1	3	Listenbezeichnung: EU, DPL, ENT, UNV, SDN
2	Art	CHAR	4	10	Art der Sanktion, z. B. „EU-Terror“, „EU-Myanmar“, „EU-Simbabwe“, „EU-Liberia“,
3	Datum	tt.mm.jjjj	14	10	Datum der letzten Aktualisierung

Feld-Trenner: |
 Satz-Trenner: carriage return
 Texterkennungs-Zeichen: ""
 Kein Feldinhalt: -0-

3.4.2 XML-Format

Als zweites Datenformat wird eine XML-Datei angeboten, die sämtliche oben genannten Felder enthält und die Hauptelement „Hauptsatz“, „Namenssatz“ und „Adresssatz“ umfasst. Die Datei ist nach folgendem Schema aufgebaut (Doppelklick zum Öffnen):



sanktionslisten_20060208.xsd

3.4.3 Format für ID.prove

Bei Bestellung eines Abonnements im Zusammenhang mit der Bestellung der Software „ID.prove“ enthalten die Datenlieferungen XML-Dateien, die speziell auf die performante Einarbeitung in ID.prove geeignet sind.

ID.prove ist außerdem ab Version 2.5 in der Lage, den Server von sanktionslisten.de automatisch auf neue Daten zu überprüfen und ggf. Updates herunterzuladen und einzuspielen.

3.4.4. Format für SAP GTS

Seit August 2008 stellt sanktionslisten.de die Daten auch in einem XML-Format zur Verfügung, die von SAP GTS (Global Trade Services) eingelesen und verarbeitet werden können.

3.6. Alle Vorteile auf einen Blick

- **Reduktion Ihres Aufwandes:** Die aktuellen Daten der Sanktionslisten der EU in einem einheitlichen Format. Die aufwändige Internet-Recherche im Unternehmen, die manuelle Erfassung von Einträgen und die Umwandlung unterschiedlicher Dateiformate entfällt.
- **Rechtssicherheit:** Zeitnahe Updates bei Änderungen und offizielle, für Sie relevante Rechtsquellen
- **Kompatibilität:** Die Dateien können problemlos in bestehenden Screening-Lösungen eingesetzt werden oder mit gängigen Tabellenkalkulations- oder Datenbank-Programmen verwendet werden.
- **Praxisnähe:** Keine unnötigen Tabellenfelder, sondern Zugriff auf die wesentlichen Informationen
- **Wirtschaftlichkeit:** Ein Preis für das ganze Unternehmen ohne Lizenzverwaltung und Arbeitsplatz-Beschränkung

3.7. Kontakt

Zu allen Fragen rund um das Angebot von sanktionslisten.de stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

SanctionsDataServices GmbH

Leitweg 19

85293 Reichertshausen

Tel./ Fax: 0700 / SANKTION

0700 / 7 2 6 5 8 4 6 6

E-Mail: info@sanktionslisten.de

Internet: <http://sanktionslisten.de>

Geschäftsführer: Stefan Pippereit

Amtsgericht Ingolstadt HRB 5430